

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen
Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

16. Jahrgang * **Schönefeld, den 10.09.2018** **Nummer: 09/18**

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Korrektur fehlerhafte Bekanntmachung	2
Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan 04/17 „Am Bauernweg“, der Gemeinde Schönefeld, Ortsteil Waltersdorf	3
Satzung über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan 02/11 „südlicher Dorfkern Schönefeld“ der Gemeinde Schönefeld	7

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister



mit den Ortsteilen Großziethen,
Kiekebusch, Schönefeld, Selch ...,
Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Dezernat / Sachgebiet			
Zentrale Dienste			
Innere Organisation			
Verwaltungsgebäude			
Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld			
Aktenzeichen (bei Schriftwechsel anzugeben!)		Datum	
Dez. III		07.09.2018	
Auskunft erteilt			Zimmer
Frau Streuffert			223/224
Vorwahl	Vermittlung	Durchwahl	Telefax
030	53 67 20-0	53 67 20-16	53 67 20-80
Internet			
www.gemeinde-schoenefeld.de			
EMail*			
I.streuffert@gemeinde-schoenefeld.de			
Ihr Schreiben vom		Ihr Zeichen	

Korrektur fehlerhafte Bekanntmachung

Aufgrund der fehlerhaften Bekanntmachung der Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld - *Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan 04/17 „Am Bauernweg“*, der Gemeinde Schönefeld, Ortsteil Waltersdorf – im Amtsblatt Nr. 08/18 der Gemeinde Schönefeld vom 31.08.2018 erfolgt die erneute Bekanntmachung der Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld - *Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan 04/17 „Am Bauernweg“*, der Gemeinde Schönefeld, Ortsteil Waltersdorf -.

Schönefeld, den 07.09.2018

Dr. U. Haase

Im Original unterschrieben.

* Dieser elektronische Kommunikationsweg steht ausschließlich für eine formfreie elektronische Kommunikation für die eine Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift nicht zwingend vorgeschrieben ist (z. B. allgemeine Anfragen und Mitteilungen, etc.) zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (030/536720-80) oder auf dem Postweg zwingend erforderlich.

Öffnungszeiten:

Mo. - 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. 9:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 15:30 Uhr und 15:45 bis 18:00 Uhr
Do. - 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr. 9:00 bis 12:00 Uhr

Bankverbindungen:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
BIC: WELA DE D1 PMB IBAN: DE35 16050000 3665021153
Deutsche Kreditbank AG
BIC: BYLADEM 1001 IBAN: DE02 12030000 0000401968

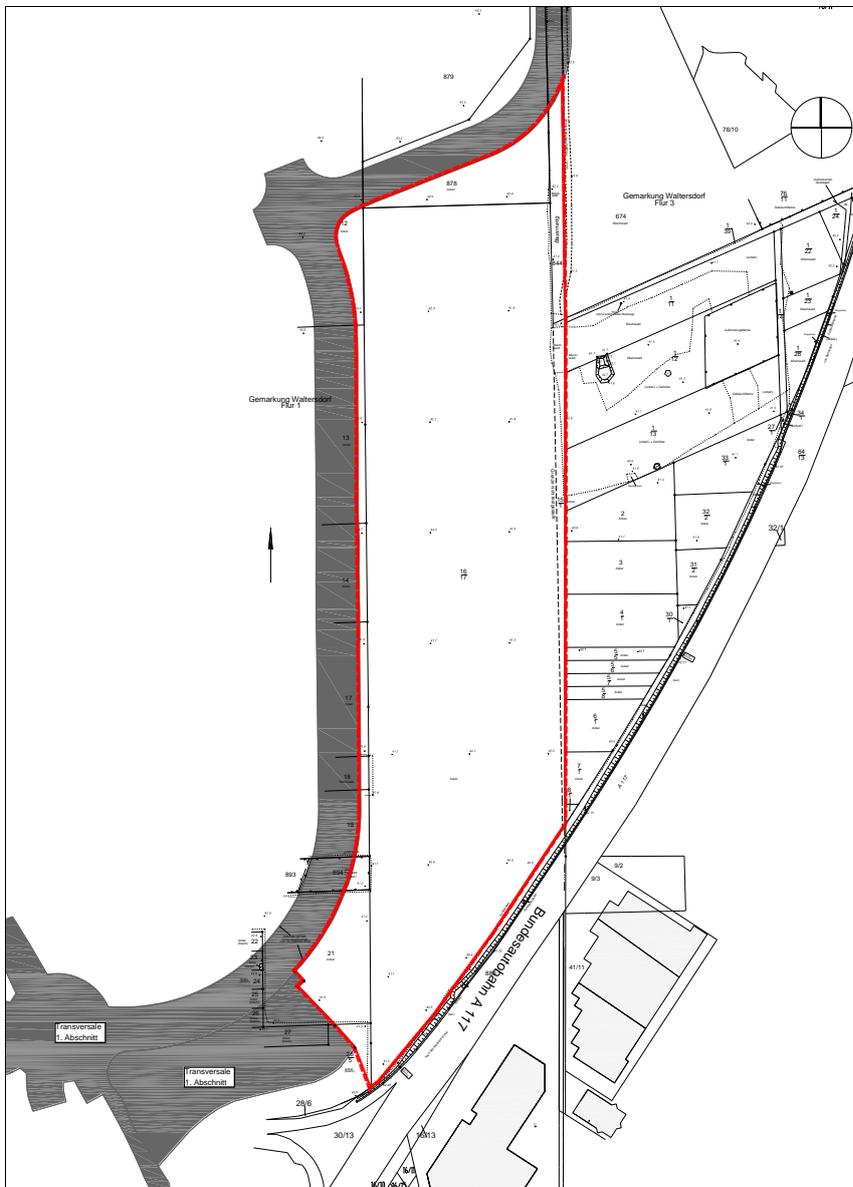
Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan 04/17 „Am Bauernweg“, der Gemeinde Schönefeld, Ortsteil Waltersdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 11.10.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04/17 "Am Bauernweg" beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 04/17 "Am Bauernweg" befindet sich im Ortsteil Waltersdorf östlich der Bundesautobahn BAB 113 und der Transversale, westlich der BAB 117 und besteht in der Gemarkung Waltersdorf, Flur 1 aus den Flurstücken 878 (tlw.), 844 (tlw.), 12 (tlw.), 13 (tlw.), 14 (tlw.), 17 (tlw.), 18 (tlw.), 19 (tlw.), 894 (tlw.), 21 (tlw.), 28/5 (tlw.), 16/17 sowie 15/1.

Die Abgrenzung ergibt sich aus der nachfolgenden Karte:



Planungsziel

Ziel der Planung ist die bauplanungsrechtliche Sicherung einer der für die gewerbliche Entwicklung vorgesehen Teilfläche gemäß dem Masterplan Gateway BBI und dem Gemeinsamen Strukturkonzept. Danach dienen die Flächen zwischen den Bundesautobahnen BAB 113 und BAB 117 als Gewerbegebiet 1. Priorität der Entwicklung von Gewerbegebieten im Umfeld des Flughafens BER.

Die Ziele des Bebauungsplanes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schaffung von Bauplanungsrecht für ein Gewerbegebiet,
- Grünordnerischer Ausgleich des baulichen Eingriffs.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 04/17 „Am Bauernweg“, der Umweltbericht als Teil II der Begründung mit der Prüfung der Schutzgüter Wald, Mensch, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie deren jeweiligen Wechselwirkungen und den natur- und artenschutzrechtlichen Prüfungen zu den Eingriffen in die zuvor genannten Schutzgüter, das Schallgutachten zu den zu erwartenden Beeinträchtigungen aus Verkehrs- und Anlagenlärm, die Leistungsfähigkeitsüberprüfung zu dem Erschließungsgerüst mit Anbindung an die Transversale sowie die nachfolgenden Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen werden öffentlich ausgelegt:

- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege mit dem Hinweis zu einem vorhandenen Bodendenkmal östlich des Geltungsbereiches.
- Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH (FBB) mit den Hinweisen zu erhöhten Schallschutzanforderungen aufgrund des Fluglärms sowie die zu erwartende Verkehrsbelastung im Umfeld der Bundesautobahnen A 113 und A 117 und der Transversale.
- Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung mit dem Hinweis auf einen erheblichen Entzug landwirtschaftlicher bzw. forstwirtschaftlicher Nutzfläche durch die Planung und der Forderung, Ausgleichsmaßnahmen möglichst nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen zu lassen.
- Landesamt für Umwelt mit Hinweisen zu dem zu erwartenden Verkehrslärm durch den Flughafenbetrieb und die Bundesautobahn A 117 sowie der Lage des Geltungsbereiches innerhalb der Tag-Schutzzone 2 des Flughafens BER.
- Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde, Oberförsterei Königs Wusterhausen, mit der Angabe der Flurstücke, die Wald im Sinne des Waldgesetzes sind.
- Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände mit den Forderungen zur Erfassung des Baumbestandes, Berücksichtigung der Baumschutzverordnung des Landkreises, der Prüfung von Waldflächen nach Waldgesetz und der erforderlichen naturschutzrechtlichen Kompensation insbesondere durch Versiegelung.
- Landkreis Dahme-Spreewald, untere Naturschutzbehörde, mit dem Hinweis auf Flurstücke östlich des Geltungsbereiches, die als Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft festgesetzt werden sollen, der Forderung zur nachrichtlichen Übernahme der Waldflächen nach Waldgesetz und dem Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches.
- Landkreis Dahme-Spreewald, untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde mit dem Hinweis, dass innerhalb des Geltungsbereiches keine Altlasten und Altlastenverdachtsflächen registriert sind.
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung mit der Forderung zur Berücksichtigung der Belange des Freiraumschutzes und der Minimierung der Freirauminanspruchnahme und dem Hinweis auf Kampfmittelverdacht.
- Zentraldienst der Polizei mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit einer Munitionsfreigabebescheinigung für konkrete Bauvorhaben.

Die **Beteiligung** der Bürger nach § 3 Abs.2 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung in der Zeit

vom **18.09.2018** bis einschließlich zum **19.10.2018**

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 2.OG, in 12529 Schönefeld statt.

Die Unterlagen können zudem auf der Internetseite der Gemeinde Schönefeld unter <http://www.gemeinde-schoenefeld.de/staedtebauliche-entwicklung.html> und auf dem Zentralen Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter bauleitplanung.brandenburg.de eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der o.a. Adresse der Gemeinde Schönefeld vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 (2a) der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schönefeld, den 07.09.2018

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister



mit den Ortsteilen Großziethen,
Kiekebusch, Schönefeld, Selch ...,
Waltersdorf, Waßmannsdorf

Gemeinde Schönefeld • Hans-Grade-Allee 11 • 12529 Schönefeld

Dezernat / Sachgebiet			
Zentrale Dienste			
Innere Organisation			
Verwaltungsgebäude			
Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld			
Aktenzeichen (bei Schriftwechsel anzugeben!)		Datum	
Dez. III		07.09.2018	
Auskunft erteilt			Zimmer
Frau Streuffert			223/224
Vorwahl	Vermittlung	Durchwahl	Telefax
030	53 67 20-0	53 67 20-16	53 67 20-80
Internet			
www.gemeinde-schoenefeld.de			
EMail*			
I.streuffert@gemeinde-schoenefeld.de			
Ihr Schreiben vom		Ihr Zeichen	

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan 04/17 „Am Bauernweg“, der Gemeinde Schönefeld, Ortsteil Waltersdorf im nächsterscheinenden Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld an.

Die Einsichtnahme in die zur Beteiligung verfügbaren Unterlagen in der Zeit vom **18.09.2018** bis einschließlich zum **19.10.2018** im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 2.OG, in 12529 Schönefeld zu den folgenden Zeiten möglich: Montag, Mittwoch und Donnerstag 0.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr, Dienstag 08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr, Freitag 08.00-12.00 Uhr.

Die Unterlagen können zudem auf der Internetseite der Gemeinde Schönefeld unter <http://www.gemeinde-schoenefeld.de/staedtebauliche-entwicklung.html> und auf dem Zentralen Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Bauleitplanung im Land Brandenburg unter bauleitplanung.brandenburg.de eingesehen werden.

Schönefeld, den 07.09.2018

Dr. U. Haase

Im Original unterschrieben.

* Dieser elektronische Kommunikationsweg steht ausschließlich für eine formfreie elektronische Kommunikation für die eine Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift nicht zwingend vorgeschrieben ist (z. B. allgemeine Anfragen und Mitteilungen, etc.) zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax (030/536720-80) oder auf dem Postweg zwingend erforderlich.

Öffnungszeiten:

Mo. - 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. 9:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 15:30 Uhr und 15:45 bis 18:00 Uhr
Do. - 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr. 9:00 bis 12:00 Uhr

Bankverbindungen:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
BIC: WELA DE D1 PMB IBAN: DE35 16050000 3665021153
Deutsche Kreditbank AG
BIC: BYLADEM 1001 IBAN: DE02 12030000 0000401968

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Satzung über die erneute Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan 02/11 „südlicher Dorfkern Schönefeld“ der Gemeinde Schönefeld, Ortsteil Schönefeld

Gemäß § 14 Abs. 1, § 16 und § 17 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19, S. 286), hat die Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung am 22.08.2018 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 02/11 „südlicher Dorfkern Schönefeld“ der Gemeinde Schönefeld die erneute Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke:

Flur 1: 70, 72, 75, 76, 85, 87, 88, 89, 90/1, 90/2, 93, 95, 96, 97, 98/1, 98/2, 99, 100, 102/3, 102/4, 104, 105, 106, 107, 108, 109/1, 109/2, 110, 111, 112, 113/1, 113/2, 114, 115, 116, 430, 436, 438, 439, 442, 444, 643, 647 tw.

Flur 3: 8/1 tw., 10, 13, 14, 15, 16/1, 16/3, 16/4, 16/5, 45 tw., 50 tw. (nicht planfestgestellte Flächen an der Kirchstraße)

§ 2 Inhalt

1. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre nach § 1 dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Aufführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



Abb. Geltungsbereich

Schönefeld, den 10.09.2018

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.